

QAB Verfahrensvorschrift 4

Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses eines Teilnehmers vor Erlangung des Berufsabschlusses

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen (J. 1.1) - Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 - Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018 - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 - Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.1
Zweck:	Ziel des Programms "Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss" ist die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. zielführenden Teilqualifikationen sowie die Unterstützung der (Wieder-)Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt für (Langzeit-)Arbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss.
Voraussetzungen:	<p>Die nachhaltige Integration der TeilnehmerInnen in den ersten Arbeitsmarkt sollte Vorrang vor dem Verbleib in der Qualifizierungsmaßnahme haben, sofern das angebotene Beschäftigungsverhältnis auch ohne einen Berufsabschluss langfristig, mindestens über den Zeitraum der Maßnahme hinweg, Bestand haben kann. Dies ist vor dem Ausscheiden von TeilnehmerInnen aus dem Projekt zu prüfen und die weitere Vorgehensweise in gemeinsamer Abstimmung zwischen Regionalbüro, TeilnehmerIn, Unternehmen, Bildungsdienstleister und Agentur für Arbeit/ Jobcenter schriftlich festzuhalten.</p> <p>Um einen nachhaltigen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten, ist mindestens eine berufsbegleitende Vorbereitung auf den Berufsabschluss, in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung, dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin und dem zukünftigen Arbeitgeber, vorzusehen.</p> <p>1) <u>Maßnahmen der Agentur für Arbeit/ Jobcenter:</u> Die berufsbegleitende Weiterführung der Qualifizierung kann über geeignete Maßnahmen der Agentur für Arbeit/ Jobcenter absolviert werden. Die weitere Vorgehensweise ist zwischen Regionalbüro, TeilnehmerIn, Unternehmen, Bildungsdienstleister und Agentur für Arbeit/ Jobcenter abzustimmen.</p>

QAB Verfahrensvorschrift 4

Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses eines Teilnehmers vor Erlangung des Berufsabschlusses

	<p>2) <u>QAB-Maßnahmen im Rahmen der ESF-Förderung:</u> Im Einzelfall kann die Fortführung der Berufsausbildung auch über die berufsbegleitende Weiterführung der QAB-Qualifizierung erfolgen.</p> <p>Dazu ist vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses ein Antrag bei der Bewilligungsstelle einzureichen (siehe „Weitere Vorgehensweise“).</p> <p>Anträge auf Fortführung der Berufsausbildung über die berufsbegleitende Weiterführung der QAB-Qualifizierung werden durch das zuständige Regionalbüro vorgeprüft und nur bei Vorliegen der im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der Bewilligungsstelle zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>3) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin erklärt sich bereit, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen und gleichzeitig die berufsbegleitende Ausbildung, mit dem Ziel des Erreichens des Berufsabschlusses, fortzuführen.</p> <p>4) Seitens des künftigen Arbeitgebers liegt die Bereitschaft vor, den QAB-Teilnehmer/ die QAB-Teilnehmerin einzustellen und ihm/ ihr die Ausbildung in berufsbegleitender Form weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>5) Die Nachrangigkeit der ESF-Förderung ist gegeben.</p> <p>6) Die TeilnehmerInnen müssen den Berufsabschluss bis zu 30.09.2022 erlangen.</p> <p>7) Ausgaben können nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den Fördergrundsätzen entsprechen.</p>
Weitere Vorgehensweise:	<p>Die Anträge sind über das zuständige Regionalbüro mit folgenden Anlagen vollständig bei der Bewilligungsstelle einzureichen:</p> <p>1) Erklärung des Teilnehmers/ der Teilnehmerin gemäß „Voraussetzungen“ Punkt 1) sowie Stellungnahme zur Motivation (Angabe von Gründen)</p> <p>2) Stellungnahme des künftigen Arbeitgebers zu folgenden Sachverhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereitschaftserklärung zur Einstellung des Teilnehmers/ der Teilnehmerin und gleichzeitigen Ermöglichung der berufsbegleitenden Weiterführung der QAB-Qualifizierung• Benennung von Unterstützungsmöglichkeiten• Angaben zur Gestaltung des Arbeitsvertrages (Dauer, Probezeit, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) <p>3) Einschätzung der Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen auf Basis von erreichten Ergebnissen (z.B. in Zwischen- bzw. Modulprüfungen, ggf. Praktikumsbeurteilungen), insbesondere durch den Bildungsdienstleister und das Regionalbüro</p>

QAB Verfahrensvorschrift 4

Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses eines Teilnehmers vor Erlangung des Berufsabschlusses

	<p>4) Kurzkonzept des Bildungsdienstleisters mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Integration des Teilnehmers/ der Teilnehmerin in die laufende QAB-Qualifizierungsmaßnahme unter Angabe der Dauer der berufsbegleitenden Qualifizierung mit Auswirkung auf Gesamt- bzw. Vorhabenslaufzeit• notwendige Unterstützungen des Bildungsdienstleisters <p>5) Negativerklärung der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters über Finanzierungsmöglichkeiten der Erlangung des berufsbegleitenden Berufsabschlusses (Vorlage des Originals durch das zuständige Regionalbüro)</p> <p>Im Falle einer Zustimmung der Bewilligungsstelle sind für den Teilnehmer/ die Teilnehmerin folgende ausbildungsbegleitende Dokumente zu erstellen bzw. vorhandene an die berufsbegleitende Qualifizierung anzupassen und vor Aufnahme der Beschäftigung bei der Bewilligungsstelle einzureichen:</p> <p>6) von der zuständigen Stelle bestätigter individueller Qualifizierungsplan (Bestätigung zu berufsbegleitendem Ausbildungsplan, Ausbildungsinhalten und frühestmöglichem Prüfungstermin)</p> <p>7) Anpassung des individuellen Förderplans bzgl. begleitender Maßnahmen beim Bildungsdienstleister (z.B. Stützunterricht und sozialpädagogische Betreuung)</p>
Sonstiges:	Sofern die berufsbegleitende Weiterqualifizierung die Vorhabenslaufzeit des QAB-Projektes übersteigt, entscheidet die Bewilligungsstelle im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über das weitere Vorgehen. Eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit über den 30.09.2022 hinaus ist nicht möglich.